

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1954

Hamburg, 26. Februar 1954

Nummer 21

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. die Wahl der Mitarbeitervertretung
2. Gesetz betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
3. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betr. die Hinterbliebenenversorgung vom 10. März 1928
4. Verordnung betr. Kassenprüfung in den Gemeinden

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 18. Februar 1954

III. Verwaltungsanordnungen

Dienst im Landeskirchenamt vor den Feiertagen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

- V. Personalien
- I. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

Verkauf eines Talars und einer Schreibmaschine

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1953

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz

betr. die Wahl der Mitarbeitervertretung

(Beschluß der Landessynode vom 18. Februar 1954)

§ 1

(1) Die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist Aufgabe des Wahlausschusses, der durch eine vom Landeskirchenrat einzuberufende Versammlung der Mitarbeiter mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte bestimmt wird.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 2

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(2) Von allen Beratungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 3

Wahlberechtigt sind die männlichen und weiblichen Mitarbeiter (§ 2 des Gesetzes betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung), die das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 6 Monate im Dienst stehen und mindestens 24 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.

§ 4

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltage mindestens ein Jahr im Dienst stehen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und der Landeskirche ihres Wohnsitzes angehören.

§ 5

Für jede Wahl von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen, in die sämtliche Mitarbeiter, getrennt nach

Berufsgruppen (s. § 3 des Gesetzes betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung) alphabetisch aufzunehmen sind.

§ 6

Der Wahlausschuß hat spätestens zwanzig Tage vor dem Wahltag ein Rundschreiben über die Durchführung der Wahl zu erlassen und sämtlichen Wahlberechtigten zuzustellen. In diesem Schreiben ist zu veröffentlichen:

- a) die Zahl der zu wählenden Vertrauensleute der Mitarbeitervertretung und der Ersatzleute;
- b) daß und wo die Wählerliste zur Einsichtnahme ausliegt;
- c) daß Einsprüche gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem ersten Tag der Zustellung vorzubringen sind;
- d) daß Wahlvorschläge binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich einzureichen sind;
- e) wann und wo gewählt wird.

Die festzulegenden Fristen sind genau zu bezeichnen.

§ 7

Über einen Einspruch gegen die Wählerliste ist vom Wahlausschuß binnen 3 Tagen zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen.

§ 8

(1) Wahlvorschläge sind jeweils nur für eine der unter § 3 des Gesetzes betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung aufgeführten Berufsgruppen einzureichen. Sie sind von mindestens 5 Mitarbeitern zu unterzeichnen. Einer von ihnen ist als Wortführer zu bezeichnen. Die Einreichenden müssen derjenigen Berufsgruppe angehören, für die sie ihre Wahlvor-

schläge abgeben. Die Wahlvorschläge müssen mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertrauensleute und Ersatzleute enthalten.

(2) Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten umgehend zu überprüfen und Anstände unverzüglich dem Wortführer der Vorschlagenden mitzuteilen.

§ 9

Sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge auf eine Liste ihrer Berufsgruppe zu setzen, diese Liste ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Wahltag an den Stellen zur Einsicht auszulegen, wo eine Wahl stattfindet.

§ 10

Die Mitarbeitervertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, sind Vertrauensleute, die weiterfolgenden Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 11

Es wird mittels Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel erhält am Kopf die Aufschrift: „Wahl der Mitarbeitervertretung für (Bezeichnung der Berufsgruppe). Aus dieser Liste sind Mitglieder zu wählen.“

§ 12

Die Wahl wird in getrennten Wahlgängen von den in § 3 des Gesetzes betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung aufgeführten Berufsgruppen durchgeführt. Dem Wähler wird vom Wahlausschuß ein Stimmzettel mit den Vorschlägen derjenigen Berufsgruppe ausgehändigt, welcher er angehört. Der Wähler bezeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch ein Kreuz hinter deren Namen. Er kann so viel Kandidaten bezeichnen als Vertrauensleute und Ersatzleute zusammen zu wählen sind.

§ 13

(1) Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Landeskirchenamt zu beschaffen und müssen gleiche Form, Farbe, Beschriftung und Größe haben. Stimmzettel und Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen.

(2) Für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel sind angemessene Vorkehrungen zu treffen. Eine ordnungsmäßige Wahlurne ist bereitzustellen.

§ 14

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß unverzüglich nach der Wahl festgestellt. Die Feststellung darf nur von Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden. Über das Wahlergebnis ist eine

Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuß zu unterschreiben. Dem Landeskirchenrat ist das Ergebnis der Wahl unverzüglich mitzuteilen. Über das Wahlergebnis sind die Wahlberechtigten durch ein Rundschreiben zu unterrichten.

§ 15

Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Vertrauensleute und Ersatzleute schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von 3 Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt an seine Stelle der Ersatzmann mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 16

(1) Die Wahl ist anfechtbar, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt hat.

(2) Eine Anfechtung ist binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses über den Wahlausschuß an den Landeskirchenrat einzureichen, der über die Anfechtung entscheidet.

§ 17

Die Wahlakten und Niederschriften des Wahlausschusses werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt. Alsdann sind sie dem landeskirchlichen Archiv zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 25. Februar 1954

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(2301)

2. Gesetz

betr. die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung
(Beschluß der Landessynode vom 18. Februar 1954)

§ 1

(1) Im Bereich der Hamburgischen Landeskirche wird für alle in ihrem Dienste Tätigen auf der Grundlage kirchlicher Ordnung eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Die Mitarbeitervertretung soll das Bewußtsein des besonderen kirchlichen Dienstes stärken, die gemeinsame Arbeit fördern sowie für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Mitarbeiter eintreten.

§ 2

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privaten Dienst- oder Arbeitsver-

trages in einer kirchlichen Dienststelle hauptamtlich tätigen Personen, soweit sie nicht Geistliche sind, Beamtenanwärter gelten als Mitarbeiter, nicht dagegen die im Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.

(2) Kirchliche Dienststellen im Sinne des Gesetzes sind die verfassungsmäßigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, sowie alle besonderen kirchlichen Einrichtungen und Behörden, deren Rechts-träger die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate oder eine ihrer verfassungsmäßigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist.

(3) Die theologischen und juristischen Beamten vom Kirchenrat aufwärts zählen nicht zu Mitarbeitern im Sinne dieses Gesetzes.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Eingruppierung der Mitarbeiter.

§ 3

Es bestehen folgende Berufsgruppen:

1. Gemeindediakone, diakonische männliche Hilfskräfte;
2. Gemeindehelferinnen, diakonische weibliche Hilfskräfte;
3. Kirchenmusiker;
4. Schwestern, die nicht einem Mutterhause angehören, Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen;
5. Kirchenbuchführer;
6. Verwaltungsbeamte;
7. Verwaltungsangestellte;
8. Kirchendiener;
9. Hauswirtschaftliche Kräfte;
10. Arbeiter, Reinmachefrauen.

§ 4

Die Mitarbeitervertretung wird nach einem besonderen Wahlgesetz für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 5

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus Vertrauensleuten der in § 3 genannten Berufsgruppen. Für je angefangene 100 Mitglieder einer Gruppe ist ein Vertrauensmann und für jeden Vertrauensmann ein Ersatzmann zu wählen.

(2) Der Landeskirchenrat stellt für die 1. Wahlhandlung fest, wieviel Vertrauensleute und Ersatzmänner zu wählen sind. Bei jeder weiteren Wahl trifft die Mitarbeitervertretung diese Feststellung. Diese Feststellung kann während der Wahlperiode nicht geändert werden.

§ 6

(1) Scheiden Mitglieder aus, so treten Ersatzmitglieder aus der gleichen Gruppe mit der

nächstniedrigeren Stimmenzahl ein. Dies gilt auch für Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(2) Im Falle des § 7, Abs. 1b, treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 7

(1) Eine Neuwahl ist einzuleiten, wenn

- a) die Gesamtzahl der Vertrauensleute einer Gruppe auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Vertrauensleute gesunken ist, oder
- b) die Mitarbeitervertretung mit Mehrheit aller ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat.

(2) Im Falle des Absatzes 1 a) findet die Neuwahl nur innerhalb der Gruppe statt.

(3) Bis zur Konstituierung der neuen Mitarbeitervertretung führt die alte Mitarbeitervertretung die laufenden Geschäfte weiter.

§ 8

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Wahlzeit,
- b) Amtsniederlegung,
- c) Beendigung des Dienstverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Gruppe,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) gerichtliche Entscheidung,
- g) Feststellung nach Ablauf der in § 16 des Wahlgesetzes bezeichneten Frist, daß der Gewählte nicht wählbar war.

§ 9

Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht, wenn gegen das Mitglied das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet, oder wenn ihm die Ausübung der Amtsverrichtung vorläufig untersagt ist.

§ 10

Die Mitarbeitervertretung wählt aus ihrer Mitte einen Obmann und gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Landeskirchenrat einzureichen ist.

§ 11

(1) Der Obmann ist gehalten, zu Sitzungen einzuladen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder wenn der Landeskirchenrat es verlangt. An den ordentlichen Sitzungen der Mitarbeitervertretung kann ein Mitglied des Landeskirchenrats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Dem Obmann bleibt es unbenommen, zu außerordentlichen Sitzungen der Mitarbeitervertretung einzuladen.

(3) Der Obmann lädt nach Verständigung des Landeskirchenrates zu den Sitzungen ein.

§ 12

(1) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, doch ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Von den ordentlichen Sitzungen ist dem Landeskirchenrat eine Niederschrift zu übersenden; von Beschlüssen der außerordentlichen Sitzungen ist ihm Mitteilung zu machen.

§ 13

Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, in persönlichen, beruflichen und sozialen Anliegen die Mitarbeiter auf ihren Wunsch zu vertreten. Das Recht des einzelnen Mitarbeiters, sich unmittelbar an seine vorgesetzte Dienststelle zu wenden, bleibt unberührt.

§ 14

Die Mitarbeitervertretung wird gehört bei Einstellung, Entlassung und Beförderung sowie bei allen beruflichen und sozialen Anliegen der Mitarbeiter. Dies geschieht dadurch, daß der Mitarbeitervertretung über jeden Einzelfall ein Aktenvermerk zur Stellungnahme zugeleitet wird. Die Mitarbeitervertretung wird nicht gehört, wenn eine Einstellung auf Grund eines kirchengesetzlichen Verfahrens erfolgt.

§ 15

(1) Die Mitarbeitervertretung ist in folgenden Angelegenheiten zur Beratung hinzuzuziehen:

- a) bei Regelung der Gehalts-, Vergütungs- und Lohnfragen und des Urlaubs,
- b) bei Aufstellung von Rahmendienstweisungen,
- c) bei Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie die Mitarbeiter betreffen,
- d) über grundsätzliche Fragen der fachlichen Schulung und der Weiterbildung der Mitarbeiter,
- e) bei Überprüfung der Möglichkeiten grundsätzlicher technischer und organisatorischer Verbesserungen in der Verwaltung.

(2) Der Landeskirchenrat wird die jeweils geeignete Form der gemeinsamen Beratungen festlegen.

§ 16

(1) Der Mitarbeitervertretung steht es zu, dem Landeskirchenrat jederzeit Anregungen zu geben und Wünsche vorzubringen, auf etwa bestehende Mißstände hinzuweisen und sich für einzelne Mitarbeiter, die sich in Schwierigkeiten befinden, einzusetzen.

(2) Vor Erhebung arbeitsgerichtlicher Klagen soll sie um eine Vermittlung bemüht sein.

§ 17

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteil-

ten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Jede parteipolitische Betätigung in der Mitarbeitervertretung ist zu unterlassen.

§ 18

Die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung geschieht ehrenamtlich. Zur Abhaltung von Sitzungen sowie zur Durchführung ihrer Arbeiten sind der Mitarbeitervertretung genügend Zeit, Raum, Material sowie die notwendigen Hilfskräfte und Geldmittel nach eigenem Etat zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den im § 2 aufgeführten Mitarbeitern. Sie wird vom Obmann der Mitarbeitervertretung, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet und ist nicht öffentlich.

§ 20

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und bespricht ihn. Der Landeskirchenrat ist unter Mitteilung der Tagesordnung 10 Tage vorher einzuladen. Sein Vertreter kann in der Versammlung jederzeit das Wort nehmen.

(2) Auf Wunsch mindestens eines Viertels der wahlberechtigten Mitarbeiter oder des Landeskirchenrates muß eine Mitarbeiterversammlung einggerufen und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Die Mitarbeiterversammlung findet in der Regel während der Dienstzeit statt.

§ 21

Die Mitarbeiterversammlung kann Wünsche und Anträge an die Mitarbeitervertretung richten und zu deren Beschlüssen Stellung nehmen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 25. Februar 1954

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(2301)

3. Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes betreffend die Hinterbliebenenversorgung vom 10. März 1928. (Besluß der Landessynode vom 18. Februar 1954.)

§ 1

1. Der § 14 erhält folgende Fassung:

Das Recht auf die Versorgungsbezüge erlischt:

1. für jeden Berechtigten durch den Tod;
2. für Kinder (§ 2) außerdem durch Verheiratung oder durch Vollendung des 18. Lebensjahres

oder, falls über diesen Zeitpunkt hinaus ein Kinderzuschlag gemäß § 18 gewährt wird, mit der Einstellung dieser Gewährung.

2. Im § 15 wird im Absatz (1) folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

1. Bei Verheiratung der Witwe.
Die bisherigen Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden 2, 3, 4 und 5.

3. Der § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn die Witwe eine neue Ehe eingeht, so kann das Witwengeld ganz oder teilweise weitergewährt werden.

(2) Wird die Ehe der Witwe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld vom Zeitpunkt des Todes des Ehemannes ab wieder auf. Nach Auflösung dieser Ehe aus anderen Gründen kann das Witwengeld wieder gewährt werden. Ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch oder Unterhaltsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe aus anderen Gründen steht die Nichtigkeitsklärung der Ehe gleich.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 trifft der Landeskirchenrat.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es findet auch auf die Witwen Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten wieder geheiratet haben.

H a m b u r g , den 25. Februar 1954

Der Landeskirchenrat
Dr. B r a n d i s , Präsident

(212)

4. Verordnung

betr. Kassenprüfung in den Gemeinden.

Auf Grund des § 56 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und in Ausübung seiner Befugnisse nach dem Gesetz zur Bildung einer Revisionsabteilung der Hamburgischen Landeskirche vom 9. Oktober 1947 erläßt der Landeskirchenrat hiermit folgende Verordnung:

1. Die Kirchenvorstände haben am 31. März jeden Jahres eine Prüfung der Kirchenkassen und ihrer Nebenkassen durchzuführen.
2. Die Kirchenvorstände können die Durchführung der Prüfung auf die von ihnen erwählten Rechnungsprüfer übertragen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht nach folgendem Muster aufzustellen und mit

der Abrechnung des am 31. März endenden Rechnungsjahres dem Landeskirchenrat vorzulegen.

H a m b u r g , den 25. Februar 1954

Der Landeskirchenrat
Dr. B r a n d i s , Präsident

(495)

Muster

Bericht der Rechnungsprüfer zu der am 31. März 19 . . durchgeführten Kassenrevision

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben wir am 31. März 19 . . eine Prüfung der Kirchenkasse und ihrer Nebenkassen vorgenommen. Die Revision erstreckte sich auf alle zur Kassenverwaltung der Gemeinde gehörenden Geldbestände. Über das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt berichtet:

A. Geldmittel der Etatrechnung und des Vermögens:

Kasseneinnahme nach dem Tagebuch DM

Kassenausgabe nach dem Tagebuch DM

Buchsaldo: DM

Dieser Betrag war wie folgt vorhanden:

1. Papiergeld . . . DM

2. Hartgeld DM

3. DM

Kassenbestand DM

B. Geldmittel der Gemeindepflege und der sonstigen Einrichtungen der Gemeinde:

Buchbestand der Gemeindepflege . . DM

Buchbestand des Kindergartens . . DM

Buchbestand DM

Buchbestand DM

zusammen: DM

Dieser Betrag war wie folgt vorhanden:

1. Papiergeld . . . DM

2. Hartgeld DM

3. DM

Kassenbestand DM

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

V. Personalien

- | | |
|---|---|
| 1. <u>Ausschreibungen</u> | 4. <u>Zuweisungen von Lehrvikaren</u> |
| 2. <u>Wahlen, Berufungen und Einführungen</u> | 5. <u>Dienstbeendigungen, Beurlaubungen</u> |
| 3. <u>Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen</u> | 6. <u>Todesfälle</u> |

VI. Mitteilungen

Verkauf eines Talars und einer Schreibmaschine
 Pastor Dr. Martin Hennig bietet einen Talar (gebraucht) und eine Schreibmaschine (gebraucht) zum Kauf an.

Interessenten werden gebeten, sich mit dem Genannten, Hamburg 20, Borsteler Chaussee 139, Ruf 58 28 07, in Verbindung zu setzen.
 (209)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1953

- Seite 2: Unter „Landessynode A. Präsidium, Krüß, Edmund, Landgerichtsdirektor a. D., Dr., Schriftführer“ ist zu streichen: „20, Woldsenweg 5“. Dafür ist einzusetzen: „13, Isestraße 59“.
- Seite 14: Unter „Pastor Wittmaack, Carl-Heinz“, ist zu streichen: „(Moorfleet) 20, Löwenstr. 38, Ruf 48 25 65“. Dafür ist einzusetzen: „20, Orchideenstieg 33, Ruf: 47 76 49“.
- Seite 19: Unter „Hauptpastor em. Schütz, Paul, Dr.“ ist zu streichen: „39, Alsterdorfer Damm 10,

Ruf: 59 05 53.“ Dafür ist einzusetzen: „Söcking, Kr. Starnberg, Obb., Prinz-Carl-Straße“.

- Seite 22: Unter „Schmidt, Ernst (St. Pauli-Süd)“ ist zu streichen: „Antonistraße 12.“ Dafür ist einzusetzen: „Erichstraße 55“.
- Seite 22: Unter „Schmidt, Wilhelm, (St. Michaelis)“ ist hinzuzusetzen: „Ruf privat: 43 29 24“.
- Seite 28: Unter „Schneider, Heinz, K. O. (St. Stephanus)“ ist die Rufnummer zu streichen.
 (152)

